

# BERICHTE UND URKUNDEN

---

## VÖLKERRECHT

### Die geplante Änderung der Åland-Konvention von 1921

I. Die schwedische und die finnische Regierung haben sich am 7. Januar nach längeren, im Frühjahr 1938 auf Anregung der finnischen Regierung begonnenen Verhandlungen auf einen Plan zur militärischen Sicherung der Ålandsinseln <sup>1)</sup>, den sogenannten Plan von Stockholm, geeinigt, der erhebliche Abänderungen der am 20. Oktober 1921 von dem Deutschen Reich, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Lettland, Polen und Schweden abgeschlossenen Konvention über die Nichtbefestigung und Neutralisierung der Ålandsinseln <sup>2)</sup> vorsieht. Über die Erwägungen, die bei den Verhandlungen eine Rolle gespielt haben, gibt ein am 6. November 1938 in Helsingfors ausgegebenes Kommuniqué <sup>3)</sup> Aufschluß, in dem es heißt:

»Die finnische und die schwedische Delegation stellen fest, daß die Weltereignisse der letzten Zeit geeignet gewesen sind, die Richtlinien der von den beiden Ländern verfolgten Außenpolitik zu bekräftigen, und daß sie das zwischen ihnen bestehende gute Einvernehmen weiter verstärkt haben. Einen wichtigen Bestandteil der praktischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern bilden die Bestrebungen, die Frage der Sicherung der Neutralität der Ålandsinseln zu lösen. Die Delegationen haben bei der ihnen anvertrauten Arbeit Beachtung geschenkt einerseits der Schwächung, die das Sicherheitssystem des Völkerbundes erfahren

---

<sup>1)</sup> Die Ålandsinseln stellen die westliche Hälfte der aus mehr als 10000 größeren und kleineren Inseln bestehenden Schärenkette dar, die sich von der westfinnischen Stadt Åbo nach der skandinavischen Halbinsel erstreckt. Von den Schären von Åbo sind die Ålandsinseln nur durch schmale und verhältnismäßig flache Meeresarme getrennt, während zwischen dem der schwedischen Küste vorgelagerten Schärengürtel und den Ålandsinseln ein etwa 36 km breites und bis zu 300 m tiefes Stück freien Meeres liegt. Dieses sogenannte »Ålands-See« bildet die Haupteinfahrtstraße in den Bottnischen Meerbusen. Die größte der Ålandsinseln, auf der die Hauptstadt Mariehamn liegt, trägt die Bezeichnung »Fasta Åland«. Andere größere Inseln sind im Westen Eckerö, im Südosten Lemland, im Osten Lumparland, im Nordosten Vårdö. Von strategischer Bedeutung sind namentlich die an den Einfahrtstraßen zum Bottnischen Meerbusen gelegenen kleinen Schären: im Nordwesten Märket, im Westen Hellmann und Signildskär, im Südwesten Lågskär und Flötjan, im Süden Bogskär und im Südosten Kökar.

<sup>2)</sup> Martens 3 NRG XII, 65.

<sup>3)</sup> Abdruck: Udenrigspolitiske Meddelelser 1938, S. 197.

hat, der veränderten militärpolitischen Lage in der Ostsee sowie den politischen und militärischen Schwierigkeiten, die zurzeit einer Anwendung des in der Åland-Konvention von 1921 vorgesehenen Garantiesystems entgegenstehen, sowie andererseits dem Wert, der dieser Konvention immer noch für die Aufrechterhaltung der Neutralität und der sonstigen internationalen Sonderstellung der Bewohner der Ålandsinseln zuerkannt werden muß, ein Wert, der sich überdies in einer veränderten Lage erhöhen kann. Sie haben nach ihren im Juli in Stockholm geführten Verhandlungen bei ihren diesbezüglichen Regierungen einerseits Maßnahmen zu einer solchen Abänderung der Konvention von 1921 angeregt, daß eine effektivere Sicherung der Neutralität der Inselgruppe ermöglicht wird, sowie andererseits Maßnahmen zum Schutze der Neutralität, bis die fraglichen Abänderungen zustandegekommen sind.«

Daraus ergibt sich, daß die beiden Länder nicht an eine Aufhebung des durch die Konvention von 1921 geschaffenen Regimes, sondern nur an seine zeitgemäße Umgestaltung denken.

Die Tatsache, daß von Schweden und Finnland gemeinsame Vorschläge für das auf die Inseln anzuwendende Regime gemacht werden, stellt eine beachtliche Neuerung in der bisherigen Geschichte der Ålandfrage dar. Seitdem Schweden im Friedensvertrag von Frederikshamn vom 17. September 1809 Finnland und die Ålandsinseln an Rußland abtreten mußte, hat die Möglichkeit einer militärischen Gefährdung Schwedens, die von den den Eingang des Bottnischen Meerbusens beherrschenden und nur etwa 130 km von Stockholm entfernt liegenden Inseln aus möglich ist, die Beziehungen zwischen Schweden und Rußland und nach dem Übergang der Ålandsinseln auf Finnland auch zwischen Schweden und Finnland belastet. Das ständige Streben der schwedischen Außenpolitik war auf eine Demilitarisierung der Inseln gerichtet, die im Friedensvertrag von Frederikshamn nicht hatte durchgesetzt werden können <sup>1)</sup>. Einen ersten Erfolg in dieser Richtung stellte das im Zusammenhang mit der Beendigung des Krimkrieges unter maßgeblicher Mitwirkung der schwedischen Diplomatie <sup>2)</sup> am 30. März 1856 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland abgeschlossene Abkommen über die Ålandsinseln <sup>3)</sup> dar, in dem Rußland erklärte, »que les Iles d'Åland ne seront pas fortifiées, et qu'il n'y sera maintenu ni créé aucun établissement militaire ou naval« <sup>4)</sup>. Versuche Rußlands, im Zusammenhang mit den nach der Auflösung der schwedisch-norwegischen

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Söderhjelm, *Démilitarisation et Neutralisation des Iles d'Åland*, Helsingfors 1928, S. 87f.

<sup>2)</sup> Vgl. Söderhjelm a. a. O., S. 93ff.

<sup>3)</sup> Martens I NRG. XV, 788.

<sup>4)</sup> In dem Gutachten der Juristenkommission des Völkerbundes, die im Jahre 1920 mit der Ålandfrage befaßt war, wird festgestellt, daß Schweden, obwohl nicht Signatar der Konvention von 1856, »peut, comme Puissance immédiatement intéressée, réclamer le respect des stipulations de ce Traité tant que les parties contractantes ne l'ont pas abrogé«. (S. d. N. Journ. Off. 1920, Suppl. spéc. Nr. 3, S. 18.)

Union (1905) eingeleiteten Verhandlungen über die Erhaltung des status quo in der Ostsee eine Aufhebung der Demilitarisierungsbestimmungen zu erreichen, führten infolge des schwedischen Widerstandes nicht zum Ziel <sup>1)</sup>. Die während des Weltkrieges unter stillschweigender Duldung Englands und Frankreichs und trotz der schwedischen Proteste durch Rußland auf den Ålandsinseln angelegten Befestigungen wurden auf Grund eines am 30. Dezember 1918 zwischen dem Deutschen Reich, Schweden und Finnland abgeschlossenen Abkommens <sup>2)</sup> unter Mitwirkung einer schwedischen Truppenabteilung im Laufe des Jahres 1919 vollständig zerstört. Und bei den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Ålandabkommens war es vor allem die schwedische Regierung, die eine möglichst umfassende Demilitarisierung der Inseln forderte <sup>3)</sup> und in der Konvention von 1921 auch durchsetzte.

Erst nachdem der finnische Reichstag sich im Dezember 1935 einmütig für die »nordische Orientierung« Finnlands ausgesprochen und Finnland sich — u. a. durch die Teilnahme an den Tagungen der nordischen Außenminister — in die Zusammenarbeit zwischen den übrigen nordischen Staaten eingefügt hatte, ist der Weg für ein Zusammenwirken der schwedischen und finnischen Regierung geebnet worden. Beide Regierungen erblicken in der etwaigen Besetzung der militärisch ungeschützten Inseln durch eine Großmacht eine ernsthafte Gefahr für die Durchführung der nunmehr gemeinsam verfolgten »nordischen Neutralitätspolitik«.

Die Verhinderung einer Okkupation der Ålandsinseln durch eine Großmacht ist nach einem Memorandum des schwedischen Generalstabschefs vom 4. Mai 1939 <sup>4)</sup> »von vitaler Bedeutung für die Verteidigung unseres Landes und für die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung unserer eigenen Neutralität«. Im einzelnen wird dazu ausgeführt:

»Wenn eine Großmacht in den Besitz Ålands käme, würden beträchtliche Teile der an und für sich geringen schwedischen Streitkräfte für eine etwaige lokale Verteidigung längs der Küste von Norrland gebunden werden, und zwar auch dann, wenn Finnland im übrigen intakt wäre. Ferner könnten unsere Seeverbindungen, vor allem nach Norrland, in großem Umfange beherrscht werden; außerdem würden,

<sup>1)</sup> Vgl. Söderhjelm a. a. O., S. 119ff. sowie die, die schwedisch-finnischen Reformvorschläge betreffende Denkschrift der schwedischen Regierung an den schwedischen Reichstag vom 5. 5. 1939: Kungl. Maj:ts proposition Nr. 282, Bihang till riksdagens protokoll 1938, 1 saml. (im Folgenden = Prop.), S. 2.

<sup>2)</sup> Abdruck: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1919 Nr. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des schwedischen Delegierten Trolle auf der dem Abschluß der Konvention vorangehenden Genfer Konferenz: Conférence relative à la Non-Fortification et à la Neutralisation des Iles d'Åland, Actes de la Conférence, Publié par les soins du Secrétariat Permanent de la S. d. N. (im Folgenden = Actes), S. 10.

<sup>4)</sup> Prop. S. 14.

auf Grund der Möglichkeiten auf Åland Flugbasen zu errichten, die Gefahren von Luftangriffen gegen große Teile unseres Landes wesentlich erhöht werden. Für Schwedens Verteidigung ist es daher von größter Bedeutung, daß bei einem Krieg zwischen Großmächten, der das Gebiet der Ostsee berührt, eine effektive Kontrolle über den Eingang zum Bottnischen Meerbusen ausgeübt werden kann. Eine Voraussetzung dafür ist die Aufrechterhaltung der Integrität des Åland-Gebietes.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden strategischen Vorteile, die für den Fall eines ernststen Konflikts zwischen Ostseestaaten der kriegführenden Macht zufallen würden, der es geglückt wäre, Åland zu besetzen, muß befürchtet werden, daß eine Unternehmung zu diesem Zweck ausgeführt wird. Solange Åland auf Grund der Konvention von 1921 vollkommen demilitarisiert und unbefestigt ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß eine solche Operation in einem sehr frühzeitigen Stadium unternommen wird; eine solche Unternehmung kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen Aussicht auf Gelingen haben, auch wenn nur verhältnismäßig schwache Kräfte eingesetzt werden. Diese können, abgesehen von über See herangeführten Streitkräften, auch aus Truppen bestehen, die mit Flugzeugen befördert werden. Ein ausreichender militärischer Schutz Ålands müßte daher schleunigst organisiert werden.«

Die Sicherung der Ålandsinseln wird von der schwedischen und finnischen Regierung durch eine Abänderung der Konvention von 1921, aber — wie es in der schwedischen Regierungsdenschrift <sup>1)</sup> heißt — möglichst »im Anschluß an das der Konvention zugrunde liegende System« erstrebt. Es ist, wie in der Denkschrift zur Begründung angeführt wird <sup>2)</sup>,

»vom schwedischen Standpunkt aus als ein vitales Interesse anzusehen, die international anerkannte Stellung der Inselgruppe als einer besonderen Zone, die im Kriege nicht zum Ausgangspunkt militärischer Operationen gemacht werden darf <sup>3)</sup>, aufrecht zu erhalten. Es ist denkbar, daß die internationalen Bestimmungen über die besondere Stellung der Ålandsinseln bei einem allgemeinen Krieg nicht beachtet werden, aber es ist sicherlich nicht bedeutungslos, sich auch in Zukunft wie bisher in Bezug auf diesen wichtigen strategischen Punkt auf internationalrechtliche Vorschriften berufen zu können, die allgemeine Anerkennung gefunden haben. Auch das in der Konvention von 1921 vorgesehene Garantiesystem kann möglicherweise unter veränderten Verhältnissen wieder von größerem effektiven Wert als gegenwärtig sein.«

Die gegenwärtigen Mängel des Garantiesystems, das — nach den Worten des schwedischen Außenministers — »auf der vollen Wirkungskraft des Völkerbundes aufgebaut ist«, ergeben sich aus der Schwäche

<sup>1)</sup> Prop. S. 7.

<sup>2)</sup> Prop. S. 14.

<sup>3)</sup> Art. 6 Abs. 1 der Konvention von 1921 bestimmt: »En temps de guerre, la zone décrite à l'article 2 sera considérée comme zone neutre et ne sera, directement ni indirectement, l'objet d'une utilisation quelconque ayant trait à des opérations militaires.«

dieser Institution, für die »die Weltereignisse den Beweis liefern«<sup>1)</sup>. Abgesehen davon nun, daß angesichts der allgemeinen Funktionsunfähigkeit des Völkerbundes<sup>2)</sup> »begründete Zweifel hinsichtlich der Bereitwilligkeit der Garantiemächte bestehen können, sich im Rat über effektive Maßnahmen zum Schutze der Neutralität der Inselgruppe zu einigen«<sup>3)</sup>, erscheint es nach der schwedischen Regierungsdenkschrift »mit Rücksicht auf Italiens und Deutschlands negative Einstellung zum Völkerbund« als ungewiß, »ob in einer kritischen Lage eine Konferenz zur Erörterung von Maßnahmen zur Sicherung der Ålandsinseln, so wie sie in der Konvention vorgesehen ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt zustandekommen kann«<sup>4)</sup>.

Ohne vorherigen Beschluß des Völkerbundsrats kann gemäß Artt. 6 Abs. 2, 7 II der Konvention von 1921 nur Finnland vorläufige Maßnahmen zur Abwehr eines Angriffs ergreifen, von denen es den Völkerbundsrat unverzüglich zu unterrichten hat. Dieser Befugnis wird jedoch im Hinblick auf die bisher geltenden Demilitarisierungsvorschriften kein erheblicher praktischer Wert beigemessen<sup>5)</sup>.

II. Die schwedisch-finnischen Reformvorschläge<sup>6)</sup> laufen nun darauf hinaus, einer zur Verteidigung der Ålandsinseln notwendig werdenden finnischen Aktion von vornherein größere Erfolgsmöglichkeiten zu sichern. In dem Memorandum des schwedischen Generalstabschefs<sup>7)</sup> heißt es dazu:

»Wenn die gewünschte Wirkung erreicht und ein zufriedenstellender Schutz geschaffen werden soll, so müssen diese Verteidigungsanlagen zum Teil aus bereits in Friedenszeiten errichteten festen Küstenbatterien

1) Reichstagsrede vom 22. 3. 1939: Riksdagens Protokoll, Andra Kammaren, 1939 Nr. 20 (im Folgenden = Prot.), S. 7.

2) Die schwedische Regierungsdenkschrift führt dazu u. a. aus (Prop. S. 6): »Das Garantiesystem der Konvention ist unter Berücksichtigung der allgemeinen satzungsmäßigen Aufgaben des Völkerbundes geschaffen worden, im Fall eines Angriffs zum Schutz der Mitgliedstaaten einzugreifen. Durch die Entwicklung der Ereignisse ist jedoch das kollektive Sicherheitssystem des Bundes immer mehr geschwächt worden, und die Mitgliedstaaten rechnen gegenwärtig nicht mit seinem Funktionieren nach den Vorschriften der Satzung. Diese Veränderung der Lage konnte natürlich auch auf die Frage der Garantie der Sicherheit der Ålandsinseln nicht ohne Einfluß bleiben.«

3) So Prop. S. 6.

4) So Prop. S. 13.

5) So heißt es in dem Memorandum des schwedischen Generalstabschefs im Anschluß an die oben S. 648 wiedergegebenen Ausführungen: »Bei der Ausübung der Kontrolle über den Eingang zum Bottnischen Meerbusen fallen den See- und Luftstreitkräften ... bedeutende Aufgaben zu. In Anbetracht der Ressourcen, über die Schweden und Finnland in dieser Beziehung im Vergleich zu einer Großmacht wahrscheinlich verfügen werden, ist es jedoch notwendig, daß eine Mitwirkung von Verteidigungsanlagen auf den Ålandsinseln selbst sichergestellt wird.«

6) Abdruck: Prop. S. 30f.; S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 284/5.

7) Prop. S. 15.

bestehen. Dazu ist eine Aufhebung des Befestigungsverbots innerhalb eines kleineren Teiles der åländischen Schären erforderlich, wodurch Finnland die Möglichkeit erhält, ständige Befestigungen auf gewissen Schären und kleineren Inseln an den Einfahrtstraßen anzulegen, die von Süden zum Ålandsmeer und nach Fasta Åland führen... Ferner müssen auch Vorkehrungen gegen Landungsversuche von Kriegs- oder Transportschiffen oder von der Luft aus auf Fasta Åland schnell getroffen werden können. Dazu müssen Armeestreitkräfte, u. a. auch Flakartillerie, auf Fasta Åland vorhanden sein. Man kann sich mit Rücksicht auf das Risiko plötzlicher Unternehmungen in einem frühen Konfliktstadium nicht ausschließlich darauf verlassen, Streitkräfte erst dann auf die Inselgruppe zu überführen, wenn ihre Bedrohung aktuell wird. Zu diesem Zweck ist eine Lockerung der gegenwärtigen Demilitarisierungsvorschriften erforderlich. Die Kräfte, die in Friedenszeiten angemessenerweise auf Åland unterhalten werden können, sind jedoch ihrem Umfang nach nicht derart, daß sie allein imstande sein könnten, einen mit stärkeren Kräften unternommenen Invasionsversuch abzuweisen. Es muß daher unter allen Umständen eine Überführung weiterer Streitkräfte auf die Inselgruppe ins Auge gefaßt werden. In Anbetracht des vitalen Interesses, das Schweden an der Sicherung der Integrität der Ålandsinseln hat, sprechen starke Gründe für eine Mitwirkung Schwedens in dieser Beziehung, und in dieser Richtung gehenden finnischen Ersuchen sollte soweit als möglich entsprochen werden. Bei einer etwaigen Überführung schwedischer Truppen nach Fasta Åland tritt die Bedeutung der permanenten Verteidigungsanlagen auf der Inselgruppe auch als Bestandteil der Maßnahmen zum Schutze solcher Seetransporte hervor.«

Dementsprechend sollen nun nach den schwedisch-finnischen Vorschlägen in einem näher abgegrenzten südlichen Teil der bisherigen Ålandzone sämtliche Demilitarisierungsvorschriften aufgehoben und Finnland »von allen in der Konvention vorgesehenen Beschränkungen seiner Handlungs- und Entschlußfreiheit« befreit werden. In dem den Hauptteil der Inseln umfassenden nördlichen Teil der Ålandzone soll Finnland für eine Periode von 10 Jahren »gemäß Art. 7 I der Konvention« ermächtigt werden:

»a) à donner ... aux habitants des Iles d'Åland une instruction militaire en vue d'assurer la sécurité des Iles, ainsi qu'à y placer, outre les effectifs ålandais, des effectifs militaires de langue suédoise, venant des autres parties de la Finlande,

b) à y installer du matériel mobile d'artillerie côtière et anti-aérienne,

c) à y installer tout autre matériel nécessaire pour l'instruction, la mobilisation et l'entretien des troupes stationnant sur les Iles,

d) à y emmagasiner des mines,

e) à y faire atterrir ou amérir des avions militaires finlandais destinés à servir de cible aux unités anti-aériennes,

f) à permettre aux navires de guerre suédois ou finlandais d'y séjourner temporairement aux fins d'exercice.«

Trotz dieser weitgehenden Remilitarisierung sollen die Vorschriften über die Neutralisierung der Inseln in vollem Umfang aufrecht-

erhalten bleiben. An dem ursprünglichen Plan, den südlichen Teil, in dem keinerlei militärische Beschränkungen für den Inhaber der Gebiets-hoheit mehr bestehen sollen, aus dem neutralisierten Gebiet heraus-zunehmen, wurde im Endstadium der Verhandlungen die »wichtige Modifikation« vorgenommen, »nicht der neutralisierten, wohl aber der demilitarisierten Zone eine neue Grenze im Süden zu geben«<sup>1)</sup>, d. h. auch den südlichen Teil der Zone in dem neutralisierten Gebiet zu belassen<sup>2)</sup>. Die schwedisch-finnischen Vorschläge enthalten jetzt hinsichtlich des südlichen Teils der Zone folgenden Passus<sup>3)</sup>:

»La susdite partie de la zone continuera de bénéficier, sous tous les autres rapports que ceux indiquées plus haut, du système de protection que la Convention de 1921 a créé, notamment par les dispositions des articles 4, 6 et 7, en vue du maintien de la neutralité des Iles d'Aland.«

Die Durchführung einer derartigen Regelung ist überhaupt nur unter der Voraussetzung denkbar, daß Finnland und Schweden in einem Kriege neutral bleiben. Denn anderenfalls würde die ihnen eingeräumte Freiheit, Streitkräfte auf die Inseln zu bringen, ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich den Angriffen eines Feindes, der die Neutralisierung zu respektieren wünscht, zu entziehen und die günstige strategische Position der Inseln nun zwar nicht mehr unter dem Schutz von Befestigungen, wohl aber unter dem Schutz der Neutralisierungsvorschriften einseitig zu ihren Gunsten auszunutzen, ein Umstand, der den Gegner notwendigerweise zur Verletzung der Neutralisierungsvorschriften zwingen müßte<sup>4)</sup>.

Die den nördlichen Teil der Zone betreffenden Remilitarisierungspläne haben bei der åländischen Bevölkerung, die nach Herkunft und Sprache fast rein schwedisch ist, eine wenig günstige Aufnahme gefunden. Sie befürchtet von dem im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erwartenden Zustrom finnischer Soldaten und Arbeiter eine Gefährdung des schwedischen Charakters der Inseln und eine Beeinträchtigung der Rechte, die — als Ersatz für die von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gewünschte Ver-

<sup>1)</sup> So der schwedische Außenminister in der Reichstagsrede vom 22. 3. 1939: Prot. S. 14.

<sup>2)</sup> Nach den Ausführungen des schwedischen Außenministers vom 22. 3. 1939 (Prot. S. 14) wird den schwedischen Interessen in dem endgültigen Plan besser Rechnung getragen.

<sup>3)</sup> Prop. S. 30.

<sup>4)</sup> Vgl. bezüglich Finnlands Söderhjelm a. a. O., S. 161; de Visscher, Revue de droit int. et de législ. comp. 1921, S. 273: »Cette liberté d'action militaire est absolument inconciliable avec l'inviolabilité territoriale . . . Car cette inviolabilité constituerait pour les Etats étrangers une charge sans contrepartie et consacrerait au point de vue militaire une supériorité inadmissible au profit de l'Etat souverain.«

einigung mit Schweden <sup>1)</sup> — von Finnland durch das sogenannte Autonomiegesetz vom 6. Mai 1920 und durch das sogenannte Garantiegesetz vom 11. August 1922 auf dem Gebiet der Selbstverwaltung und hinsichtlich des Schutzes der nationalen Eigenart eingeräumt wurden.

Die schwedische und die finnische Regierung sind von Anfang an bestrebt gewesen, den Wünschen und Bedenken der Äländer Rechnung zu tragen. Das åländische Landsting, die Volksvertretung der Einwohner, ist noch während des Laufs der Verhandlungen von diesen in Kenntnis gesetzt und einzelnen seiner Mitglieder Gelegenheit gegeben worden, sowohl mit den schwedischen als auch mit den finnischen Unterhändlern persönliche Fühlung aufzunehmen und vertrauliche Anregungen anzubringen <sup>2)</sup>. Dem gleichen Streben entspricht es, daß der Plan von Stockholm vorsieht, eine Erklärung der finnischen Regierung gegenüber der schwedischen Regierung dem Landsting offiziell mitzuteilen, die besagt,

» que les mesures convenues ne porteront aucune atteinte au statut international particulier dont bénéficie la province d'Åland en ce qui concerne son autonomie, sa langue et son caractère distinctif « <sup>3)</sup>.

Insbesondere sollen die auf die Ålandsinseln zu verlegenden finnischen Truppen lediglich aus dem schwedisch-sprechenden Teil der Bevölkerung Finnlands rekrutiert werden <sup>4)</sup>.

Trotzdem ist es bisher nicht gelungen, die Bedenken der Vertreter der åländischen Bevölkerung zu beseitigen. Das ist insbesondere für den Plan der Einführung der Wehrpflicht für die åländische Bevölkerung von Bedeutung. Da die Äländer nach § 27 des Autonomie-Gesetzes vom 6. Mai 1920 bisher von der Wehrpflicht befreit waren und Änderungen des Gesetzes nur mit Zustimmung des åländischen Landstings möglich sind, ist die Stellungnahme dieses Gremiums für die Durchführung dieses Teiles der schwedisch-finnischen Vorschläge entscheidend. In seiner Sitzung vom 21. Juni 1939 hat das Landsting einen von der finnischen Regierung eingebrachten und vom finnischen Reichstag bereits angenommenen Gesetzentwurf über die Einführung der Wehrpflicht auf den Ålandsinseln mit 21:7 Stimmen abgelehnt, obwohl darin vorgesehen war, daß die åländischen Wehrpflichtigen in besonderen, nur auf den Inseln zu verwendenden Truppenteilen mit schwedischer Kom-

<sup>1)</sup> Der nach der Beendigung der russischen Herrschaft mehrfach zum Ausdruck gebrachte Wunsch der åländischen Bevölkerung nach Vereinigung mit Schweden führte zu dem finnisch-schwedischen Ålandstreit, der den Völkerbundsrat in den Jahren 1920/21 beschäftigt und seinen Abschluß durch die Ratsentscheidung vom 24. 6. 1921 (S. d. N. Journ. Off. 1921, S. 699) gefunden hat, durch die die Souveränität Finnlands über die Ålandsinseln anerkannt, dieses jedoch verpflichtet wurde, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der schwedischen Sprache und Kultur auf den Ålandsinseln zu veranlassen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Prop. S. 8f.

<sup>3)</sup> Prop. S. 32.

<sup>4)</sup> Siehe den oben S. 651 mitgeteilten Teil des Plans.



mandosprache zusammengefaßt werden sollten <sup>1)</sup>. Die Äländer machen ein Zugeständnis in der Wehrpflichtfrage von einer Neufassung des Autonomiegesetzes, die konstitutionelle Konflikte zwischen der Landschaft Åland und Finnland künftig ausschließt, sowie von einer Präzisierung der gegen den Bodenerwerb von Nicht-Äländern gerichteten Vorschriften des Garantiegesetzes abhängig <sup>2)</sup>.

Über einzelne wichtige Fragen bei der Durchführung der Finnland in dem nördlichen Teil der Ålandzone eingeräumten Befugnisse sollen Vereinbarungen zwischen der finnischen und schwedischen Regierung getroffen werden <sup>3)</sup>. Zur Herstellung gegenseitiger Fühlungnahme »en vue de l'application du nouveau régime pour la sauvegarde de la neutralité des Iles d'Åland« <sup>4)</sup> soll von beiden Regierungen je ein ständiger Ausschuß eingesetzt werden, dem der Außenminister, der bei dem Vertragspartner beglaubigte Gesandte und ein Vertreter der Wehrmacht angehören.

Damit wird Schweden, das bisher unter den Signataren der Konvention von 1921 keinerlei Sonderstellung einnahm, neben Finnland, dem als Träger der Gebietshoheit schon bisher gewisse Sonderrechte zugebilligt waren, ein entscheidender Einfluß auf das Schicksal der Ålandsinseln eingeräumt, den es mit keiner der übrigen Signatarmächte teilt.

Dem entspricht der Passus des Stockholm-Planes, der die Beteiligung Schwedens an den vorläufigen militärischen Sicherungsmaßnahmen zum Schutze der Neutralität der Inseln betrifft, zu denen Finnland auf Grund der Artt. 6 Abs. 2, 7 II der Konvention vor dem Eingreifen der übrigen Garanten berechtigt ist <sup>5)</sup>:

»En cas de danger imminent de guerre intéressant la mer Baltique, et en attendant l'application éventuelle du système de garantie prévu à l'article 7 de la Convention, la Suède se réserve, en tant que Puissance garante la plus proche et en raison de ses propres intérêts vitaux, de prêter son concours, sur la demande de la Finlande, à l'application des

<sup>1)</sup> Vgl. Svenska Dagbladet vom 22. 6. 1939.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Prop. S. 10 sowie die Reichstagsrede des schwedischen Außenministers vom 22. 3. 1939: Prot. S. 20ff.

<sup>3)</sup> In dem Plan heißt es im Anschluß an die oben S. 651. mitgeteilten Vorschriften: »Il appartiendra aux Gouvernements suédois et finlandais de fixer, d'un commun accord, le chiffre maximum des effectifs et du matériel visés ci-dessus ainsi que l'étendue des exercices navals visés sous f)«.

<sup>4)</sup> Prop. S. 32. Hiermit ist nicht nur die Verständigung über die in der nördlichen Zone zu treffenden militärischen Maßnahmen gemeint. Nach der schwedischen Regierungsdenschrift (Prop. S. 16) soll auch die gegenseitige Information über die Befestigungsanlagen in der südlichen Zone und in den »nächst angrenzenden Küstengebieten auf schwedischer und finnischer Seite« ein »notwendiges Glied in der Planung allen etwaigen Zusammenwirkens zur Sicherung der Neutralität der Ålandsinseln« darstellen.

<sup>5)</sup> Prop. S. 31.

mesures défensives prévues à l'article 6 et à l'article 7 et jugées propres à sauvegarder la neutralité des Iles d'Åland. Toute offre d'intervention dans la situation susvisée, faite par une Puissance belligérante, en vue de la protection des Iles, sera déclinée par les deux susdites Puissances.»

In wie starkem Maße Schweden sich als »nächster Garant« fühlt und die dementsprechenden Konsequenzen zu ziehen entschlossen ist, erhellt aus der Mitteilung des schwedischen Außenministers, daß die schwedische Regierung in den kritischen Septembertagen des Jahres 1938 »für den Fall, daß ein Krieg in der Ostsee ausgebrochen wäre und Finnland es für angebracht gehalten hätte, an Schweden ein Ersuchen um Mitwirkung zum Schutze des neutralisierten Gebietes zu richten, mit Rücksicht auf schwedische Interessen in Erwägung gezogen hatte, eine entgegenkommende Antwort zu erteilen und, so schnell es die konstitutionellen und technischen Verhältnisse zuließen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen«<sup>1)</sup>.

Eine Beteiligung Schwedens an den zur vorläufigen Sicherung der Ålandsinseln zu ergreifenden militärischen Maßnahmen, die auf Ersuchen der finnischen Regierung erfolgt, liegt insofern im Rahmen der Konvention von 1921, als diese zwar ausdrücklich nur Finnland die Befugnis zu derartigen Maßnahmen gibt, aber nicht ausschließt, daß Finnland sich bei deren Durchführung der Unterstützung anderer Mächte bedient<sup>2)</sup>.

Daneben geht jedoch das Bestreben der schwedischen und finnischen Regierung dahin, jeder »etwaigen Neigung einer kriegführenden Macht, die Konvention von 1921 als Deckmantel zu einem Eingreifen auf Åland zu benutzen« entgegenzutreten<sup>3)</sup> und zu verhüten, »daß eine derartige Schlüsselstellung unter irgendeinem Vorwand bei einem Kriegsfall in der Ostsee in die Hände einer Großmacht gerät«<sup>4)</sup>. Sie wollen nicht nur kriegführende Mächte von der Teilnahme an vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach den Artt. 6 und 7 ausschließen<sup>5)</sup>, sondern

<sup>1)</sup> Reichstagsrede vom 22. 3. 1939: Prot. S. 15f.

<sup>2)</sup> Für eine derartige Auslegung treten ein: Söderhjelm a. a. O., S. 308; Erich, Recueil des Cours, Bd. 26 (1929), S. 646; de Visscher a. a. O., S. 580. Die finnische Regierung hat dieses Recht von vornherein für sich in Anspruch genommen. So heißt es in der Begründung zu dem 2. finnischen Vorentwurf von 1920 (abgedr. bei Söderhjelm a. a. O., S. 367): ». . . la Finlande doit avoir la faculté de s'entendre, — en cas d'urgence et si ces propres moyens n'y suffisent pas —, avec une ou plusieurs des Puissances signataires, sur l'aide immédiate à lui prêter provisoirement à cet effet, en attendant que toutes les Puissances garantes aient pu se concerter en vue d'une action commune«.

<sup>3)</sup> So die schwedische Regierungsdenschrift: Prop. S. 12.

<sup>4)</sup> So der schwedische Außenminister in seiner Reichstagsrede vom 22. 3. 1939 unter Bezugnahme auf frühere Ausführungen (Prot. S. 14) sowie in der Rede in Stocka vom 30. 7. 1939 (Svenska Dagbladet vom 31. 7. 1939).

<sup>5)</sup> S. oben.

sie wenden sich gegen jede ohne Aufforderung ihrerseits erfolgende Intervention, wenn sie erklären:

»que, suivant leur interprétation de la Convention, une intervention militaire spontanée d'une Puissance belligérante en vue de la protection des Iles d'Åland, ne saurait en aucun cas être considérée comme une application du système de garantie prévu par la Convention«.

Ob diese Auffassung mit der Konvention von 1921 vereinbar ist, muß bezweifelt werden angesichts der Tatsache, daß die finnische Regierung sich bei den Verhandlungen des Jahres 1921 erfolglos bemüht hatte, eine Fassung der Garantievorschriften zu erreichen, nach der das Eingreifen der Garantiemächte von einer Entscheidung der finnischen Regierung abhängig sein sollte <sup>1)</sup>.

Die geplante Zusammenarbeit zwischen Schweden und Finnland »hat zur Voraussetzung, daß sowohl Schweden wie Finnland neutral sind«. Dieser in der schwedischen Regierungsdenkschrift <sup>2)</sup>, nicht in dem Plan von Stockholm selbst enthaltene Satz wird unterstrichen durch die Erklärung des schwedischen Außenministers <sup>3)</sup>, »daß der Åland-Plan nicht Bestandteil irgendeiner anderen als der selbständigen Neutralitätspolitik sein kann, die neulich im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu dem (sc. von Deutschland angebotenen) Nichtangriffsvertrag <sup>4)</sup> so deutlich klargelegt wurde« <sup>5)</sup>, und durch die Feststellung des finnischen Außenministers <sup>6)</sup>: »Der Åland-Plan ist kein Selbstzweck, sondern will diese unsere Neutralität stärken.«

III. Die Durchführung des Stockholm-Planes, der in die Form eines finnisch-schwedischen Notenwechsels gekleidet werden soll <sup>7)</sup>, wurde »von der Mitwirkung interessierter dritter Mächte, von der parlamentarischen Behandlung in Schweden und Finnland, einschließlich der Behandlung gewisser Fragen durch das åländische Landsting, sowie von einem gemäß Art. 7 der Konvention von 1921

<sup>1)</sup> In der Begründung zu dem 2. finnischen Vorentwurf (abgedruckt bei Söderhjelm a. a. O., S. 367) heißt es dazu: »La Finlande étant l'État directement atteint dans l'éventualité d'une violation quelconque de la neutralité de l'Archipel, c'est évidemment à elle qu'il appartient de s'adresser, le cas échéant, aux Puissances garantes pour les solliciter de prendre, concurremment avec elle-même, toutes dispositions nécessaires«.

<sup>2)</sup> Prop. S. 12.

<sup>3)</sup> Interview mit dem Vertreter des schwed. Telegraphenbüros vom 29. 5. 1939 (Svenska Dagbladet vom 30. 5. 1939).

<sup>4)</sup> Vgl. dazu unten S. 662, Anm. 6.

<sup>5)</sup> In seiner am 30. 7. 1939 in Stocka gehaltenen Rede (Sv. Dagbladet vom 31. 7. 1939) hat der schwedische Außenminister erneut betont, daß die schwedische Regierung »nur gesinnt sei, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, die eine feste und klare Aufrechterhaltung der Neutralitätlinie bedeuten«.

<sup>6)</sup> In der Reichstagsrede vom 6. 6. 1939 (Svenska Dagbladet vom 7. 6. 1939).

<sup>7)</sup> Abdruck des Entwurfs Prop. S. 32.

über die Nichtbefestigung und Neutralisierung der Ålandsinseln gefaßten Beschluß des Völkerbundsrates« abhängig gemacht<sup>1)</sup>).

Dementsprechend sind die Regierungen der übrigen Signatarmächte der Konvention von 1921 sowie die sowjetrussische Regierung Ende Januar 1939 von dem Inhalt der schwedisch-finnischen Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt und um ihre Stellungnahme gebeten worden<sup>2)</sup>. Nachdem von sämtlichen Signatarmächten — dagegen nicht von der Sowjetunion — zustimmende, wenn auch mit gewissen Einschränkungen und Vorbehalten versehene Erklärungen eingegangen waren<sup>3)</sup>, wurden die Reformvorschläge dem Völkerbundsrat unterbreitet, der darüber — unter Heranziehung je eines Vertreters der finnischen, polnischen und dänischen Regierung — Ende Mai 1939 in seiner 105. Sitzung beraten hat<sup>4)</sup>.

Ein Beschluß kam angesichts der ablehnenden Haltung des Vertreters der Sowjetunion nicht zustande. Dieser sprach sich, wie in dem

1) So der abschließende Bericht der beiden Verhandlungsdelegationen: Prop. S. 27.

2) Jeder der Signatarstaaten wurde durch die Regierungen Schwedens und Finnlands gebeten »de bien vouloir leur faire savoir, si, en sa qualité de signataire de la Convention de 1921, il approuve pour sa part les dispositions ci-dessus, préliminairement convenues entre la Suède et la Finlande«, die Regierung der Sowjetunion — als »Membre du Conseil de la Société des Nations« — »de bien vouloir prêter son concours à l'adoption des dispositions ci-dessus, préliminairement convenues entre la Suède et la Finlande«. Siehe Prop. S. 31 sowie S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 285, 289.

3) Abdruck der Antwortnoten: Prop. S. 34ff. sowie S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 285ff.

In der Antwortnote der deutschen Regierung vom 2. 5. 1939 (Prop. S. 34) heißt es: »Die Deutsche Regierung legt entscheidenden Wert darauf, daß die Neutralität der Ålandsinseln aufrecht erhalten und in wirksamer Weise gesichert wird. Sie ist daher damit einverstanden, daß auf den Inseln militärische Verteidigungsmaßnahmen getroffen werden, die ausschließlich dem Zwecke dienen, diese Neutralität zu sichern, und stimmt dem von der Finnischen und Königlich Schwedischen Regierung vorgelegten Plan zu. Sie setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß Schweden und Finnland im Falle etwaiger kriegsgerichtlicher Verwicklungen, die den Ostseeraum berühren, strikte Neutralität beobachten.

Im übrigen sieht die Deutsche Regierung einen Widerspruch darin, daß die Note der Königlich Schwedischen Gesandtschaft die vorgeschlagenen Abänderungen des Abkommens zwar mit der Schwächung des Sicherheitssystems des Völkerbunds begründet, aber trotzdem die in dem Abkommen dem Völkerbundsrat zugewiesenen Funktionen aufrecht erhalten will. Die Deutsche Regierung möchte jedenfalls darauf hinweisen, daß ihre Haltung gegenüber dem Völkerbund und seinen Funktionen durch die weitere Beteiligung Deutschlands an dem Abkommen nicht präjudiziert wird.« — Im wesentlichen übereinstimmend die Note der italienischen Regierung vom 5. 5. 1939 (Prop. S. 38).

4) Dabei sind die schwedische und die finnische Regierung offenbar davon ausgegangen, daß der Rat gemäß Art. 7 I auch dann befaßt werden könne oder sogar müsse, wenn eine akute Bedrohung der Neutralität der Ålandsinseln nicht vorliege (vgl. hierzu Söderhjelm a. a. O., S. 263). Gegen diese Auslegung der Konvention von 1921 sind in Nordisk Tidsskrift for International Ret 1939, S. 48f. beachtenswerte Bedenken geltend gemacht worden.

von Bourquin erstatteten Bericht <sup>1)</sup> festgestellt wird, für die Ver- tagung der Angelegenheit aus, »son Gouvernement n'estimant pas être actuellement en possession de tous les éléments d'appréciation néces- saires pour fixer sa position sur une question qui intéresse particuliè- rement l'Union des Républiques soviétiques socialistes comme Puissance de la Baltique, en raison de la situation géographique des îles d'Åland«.

Diesem besonderen Interesse der Sowjetunion als Ostseemacht haben nach Auffassung der Sowjetregierung Schweden und Finnland nicht Rechnung getragen, indem sie die Sowjetregierung lediglich als Ratsmitglied um ihre Mitwirkung bei der Durchsetzung des Stockholm- Plans baten und ihr keine ausführlicheren Informationen als den Sig- natoren der Konvention von 1921 übermittelten <sup>2)</sup>. Die Sowjetregierung wünschte, wie ihr Vertreter in der Ratssitzung vom 27. Mai 1939 aus- führte, genau zu wissen, »quels sont les buts des fortifications envisagées dans l'archipel d'Åland, quelle ampleur va leur être donnée, contre qui elles sont dirigées et enfin, ce qui n'est pas le moindre des éléments d'appréciation, quelles garanties sont offertes contre la possibilité que ces fortifications soient utilisées, par une Puissance agressive, contre l'Union des Républiques soviétiques socialistes, dont le territoire est si proche de celui des îles d'Åland.«<sup>3)</sup>

Diese Stellungnahme entspricht der Haltung, die die Sowjetunion seit dem Übergang der Ålandsinseln auf Finnland eingenommen hat. Sie hat der finnischen Regierung, als die Verhandlungen über die Kon- vention von 1921 schwebten, mitgeteilt, daß sie eine ohne ihre Mit- wirkung zustande kommende Regelung im Hinblick auf ihre besonderen Interessen niemals als verbindlich anerkennen könne <sup>4)</sup>. Sie hat dem-

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 279.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen des sowjetrussischen Botschafters Maiski im Völkerbundsrat (S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 281) sowie den am 25. 5. 1939 erschienenen Artikel der Prawda (abgedruckt: Mirovov chozjajstvo i mirovaja politika 1939, S. 167f.), in dem es heißt: »Finnland hat die Regierung der Sowjetunion weder um ihre Meinung über das finnisch-schwedische Projekt gefragt, noch die Zustimmung der Sowjetunion zu der Militarisierung der Ålandsinseln eingeholt. Die finnische Regierung hat es für möglich gehalten, sich an die Sowjetunion nur als Mitglied des Völkerbundes zu wenden mit der Bitte, ihre Mithilfe bei der Durchführung des Plans der Militarisierung der Ålands- inseln im Völkerbundsrat zu gewähren. Das besondere erste und unmittelbare Interesse der Sowjetunion an dem Regime der Ålandsinseln scheint von den Regierungen der Staaten, die dem Völkerbund die Frage der Überprüfung des Statuts der Ålandsinseln vorgelegt haben, ganz vergessen worden zu sein.«

<sup>3)</sup> S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 281.

<sup>4)</sup> In der an die finnische Regierung gerichteten russischen Note vom 22. 7. 1921 (abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin, Meždunarodnaja politika novejšago vremeni v dogovorach, notach i deklaracijach (Internationale Politik der neuesten Zeit in Verträgen, Noten und Deklarationen) Bd. III Teil 1, Moskau 1928, S. 108) heißt es: »Rußland ist als Uferstaat der Ostsee in hohem Maße an jeder Entscheidung über die

entsprechend die Konvention von 1921 als »für Rußland unbedingt nicht bestehend« bezeichnet <sup>1)</sup> und die Regelung der Åland-Frage als ein russisch-finnisches Problem betrachtet, an dem Schweden erst in zweiter Linie interessiert sei. Die russische Abneigung, Schweden in Bezug auf die Ålandsinseln eine bevorrechtete Stellung zuzuerkennen, ist erneut in der Rede des russischen Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten, Molotow, vom 31. Mai 1939<sup>2)</sup> zum Ausdruck gelangt, der zu der Weigerung der finnischen Regierung, der Sowjetregierung die erbetenen Informationen über die Ziele und den Charakter der auf den Ålandsinseln geplanten militärischen Maßnahmen zukommen zu lassen, u. a. ausführte:

»Die dabei erfolgten Hinweise auf die Wahrung militärischer Geheimnisse sind, wie leicht verständlich ist, keineswegs überzeugend. Die finnische Regierung hat ja einer anderen Regierung, nämlich der schwedischen, ihren Plan über die Befestigung der Ålandsinseln mitgeteilt. Sie hat ihn nicht nur mitgeteilt, sondern diese Regierung auch zur Beteiligung an der Durchführung des gesamten Befestigungsplanes aufgefordert. Indessen, nach der Konvention von 1921 genießt Schweden keinerlei besondere Rechte in dieser Hinsicht. Im übrigen ist das Interesse der Sowjetunion an der Frage der Befestigung der Ålandsinseln nicht geringer, sondern vielmehr größer als das Schwedens.«

Eine eigentliche Diskussion des russischen Standpunktes fand im Rate nicht statt. Die Vertreter Lettlands, Polens und Dänemarks brachten ihre volle Zustimmung zu dem schwedisch-finnischen Plan zum Ausdruck, die Vertreter Frankreichs und Großbritanniens verwiesen auf ihre der schwedischen und finnischen Regierung übermittelten Noten <sup>3)</sup>, in denen ebenfalls die Zustimmung zu dem Stockholm-Plan, allerdings unter gewissen Vorbehalten, ausgesprochen war <sup>4)</sup>.

Ålandsinseln interessiert, deren geographische Lage jeder sie betreffenden Regelung eine besondere Bedeutung für die arbeitenden Massen Rußlands verleiht. Die russische Regierung besitzt unbestreitbare Rechte, um ihre Teilnahme an jeder internationalen Erörterung über die Rechtslage der Ålandsinseln zu verlangen. Wenn eine neue Lösung über ihre Zugehörigkeit erörtert wird, werden die Rechte Rußlands dadurch unmittelbar berührt, und keine Entscheidung über ihre internationale Lage darf ohne Beteiligung Rußlands angenommen werden.«

<sup>1)</sup> In den am 13. 11. 1921 an die Signatarmächte der Konvention von 1921 gerichteten Noten (abgedruckt bei Ključnikov und Sabanin a. a. O., S. 146/7).

<sup>2)</sup> Izvestija vom 1. 6. 1939.

<sup>3)</sup> Abdruck Prop. S. 37/38.

<sup>4)</sup> Frankreich gab seine Zustimmung »sous réserve de l'accord des autres Puissances intéressées«, Großbritannien die seine »on the understanding that, as you have informed me, the other parties to the Convention, and also the Soviet Government, will be consulted thereon, and that they will then be submitted to the Council of the League of Nations.« Die britische Note fährt fort: »2. As regards the form in which the proposed alteration in the status of the Islands may be embodied, there are points which, in the view of His Majesty's Government, may require consideration; but it does not seem necessary to enter into these matters at the present stage of the discussions.«

Die Vertreter Finnlands und Schwedens machten geltend, daß der Sowjetunion keine Sonderstellung vor den Signataren der Konvention von 1921 eingeräumt werden könne<sup>1)</sup>, und leiteten aus dem Verhalten des Rats die Freiheit für ihre Regierungen ab, den Stockholm-Plan nunmehr ohne erneute Debatte im Rat zu einem ihnen passenden Zeitpunkt ohne weiteres in Kraft zu setzen<sup>2)</sup>. Trotzdem wurden von der schwedischen und finnischen Regierung Versuche unternommen, den Widerstand der Sowjetunion in erneuten Verhandlungen auszuräumen<sup>3)</sup>.

Die finnische Regierung hat den Stockholm-Plan nebst den dazu gehörigen Gesetzentwürfen ungeachtet des noch unsicheren Ausgangs

1) So führte der finnische Vertreter u. a. aus (S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 280): »Il est évident que le Gouvernement finlandais ne saurait placer l'Union des Républiques soviétiques socialistes, en ce qui concerne les îles d'Åland, dans une situation dont les Gouvernements finlandais et suédois n'auraient fait bénéficier aucune autre Puissance.« Der finnische Außenminister erklärte in seiner am 6. 6. 1939 vor dem finnischen Reichstag gehaltenen Rede (Svenska Dagbladet vom 7. 6. 1939): »Detaillierte Auskünfte über die Befestigungsmaßnahmen können der Sowjetregierung ebensowenig wie anderen Staaten erteilt werden... Was Schwedens Stellung betrifft, so ist es die ganze Zeit klar und bekannt gewesen, daß Finnland sich das Recht vorbehalten hat, von Schweden Hilfe zu begehren, und Schweden hat sich noch nicht einmal endgültig verpflichtet, uns zu helfen, sondern erwägt die Sache in casu.«

2) So führte der schwedische Außenminister in der Ratssitzung vom 27. 5. 1939 u. a. aus (S. d. N. Journ. Off. 1939, S. 281): »Nous nous trouvons maintenant en face d'un rapport contenant une série de constatations, mais ne comportant pas de projet de résolution. On peut dégager du rapport la constatation du fait que la résolution du 11 janvier 1922 n'est pas affectée par la mise en œuvre des mesures envisagées en commun par les Gouvernements suédois et finlandais et acceptées par tous les signataires de la Convention de 1921. Le Conseil ayant eu toute faculté de se prononcer en la matière en fonction de sa résolution de 1922, le rapport se borne à des constatations. Il faut en tirer la conclusion que les attributions du Conseil ne se trouvent pas affectées par l'exécution des mesures envisagées, les Etats signataires étant compétents pour autoriser de telles mesures.«

Du fait que le Conseil n'a pas jugé nécessaire de statuer d'une manière détaillée, il faut en conclure qu'il appartiendra à la Finlande et à la Suède de fixer, d'un commun accord, la date de l'année courante à partir de laquelle les dispositions envisagées seront mises à exécution.«

Der finnische Außenminister erklärte in seiner Rede vor dem finnischen Reichstag vom 6. 6. 1939 (Svenska Dagbladet vom 7. 6. 1939): »Dem Völkerbund ist die Sache mitgeteilt worden, ohne daß dieser einen negativen Beschluß gefaßt hat. Die Sache ist dort lediglich konstatiert worden. Um die Befestigungsarbeiten beginnen zu können, ist nur noch nötig, daß der endgültige Notenwechsel zwischen Finnland und Schweden... stattfindet.«

3) Vgl. zu der schwedischen Demarche in Moskau: Svenska Dagbladet vom 7. 6. 1939; zu der Haltung der finnischen Regierung die Ausführungen des finnischen Wehrministers bei seinem Besuch in Stockholm vom 5. 6. 1939: Sv. Dagbl. vom 6. 6. 1939. Der schwedische Außenminister äußerte bei seiner Rückkehr aus Genf, daß »kein Anlaß bestehe, über die Schwierigkeit hinwegzusehen oder sie in ihrer Bedeutung zu verkleinern, die der Wunsch der Sowjetunion nach Aufschub für den gesamten Rat bedeutete«. (Interview mit einem Vertreter des schwed. Telegraphenbüros: Sv. Dagbladet vom 30. 5. 1939.)

dieser Verhandlungen im finnischen Reichstag behandeln lassen, der sich mit großer Mehrheit für die geplante Regelung ausgesprochen und eine erste Rate von 100 Millionen Finnmark für die Inangriffnahme der Remilitarisierungsmaßnahmen bewilligt hat <sup>1)</sup>).

Der finnische Wehrminister gab am 5. Juni 1939 anlässlich eines Besuches in Stockholm die Erklärung ab, daß Finnland bereit sei, »die Inseln nach dem ursprünglichen Plan zu befestigen... Nach finnischer Auffassung ist diese Verteidigungsfrage in erster Linie eine Angelegenheit Finnlands, weswegen es vollständig berechtigt war, selbst denjenigen auszuwählen, mit dem es bei der Ausarbeitung des Planes über den Neutralitätsschutz der Inselgruppe zusammenarbeiten will. Bei der Befestigung von Åland stehen die finnischen und schwedischen Interessen an erster Stelle, die Interessen aller anderen Mächte sind zweitrangig« <sup>2)</sup>).

Die schwedische Regierung hat es für angebracht gehalten, die bereits im Reichstag eingebrachte Regierungsvorlage über die Billigung des Planes von Stockholm mit der Begründung zurückzuziehen, daß »verschiedene Umstände eine unerwartete Verschiebung bei der Vorbereitung der Angelegenheit« herbeigeführt hätten, so daß diese in der Ende Juni ablaufenden Sitzungsperiode nicht mehr behandelt werden könne <sup>3)</sup>. Sie hat sich jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung einer schnellen Erledigung der Angelegenheit vorbehalten, unter Umständen eine außerordentliche Reichstagsitzung einzuberufen.

Abgeschlossen am 15. August 1939.

Bloch.

## Chronik der Staatsverträge

### I. Politische Verträge

Der am 22. Mai 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* unterzeichnete, mit der Unterzeichnung in Kraft getretene *Freundschafts- und Bündnisvertrag* <sup>1)</sup> enthält Konsultations- und Hilfeleistungsverpflichtungen (Artt. II—V), deren Umfang bestimmt ist durch das »enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht« (Präambel). Die Verbundenheit der Vertragspartner findet ferner Ausdruck in dem Entschluß, sich laufend »über alle ihre gemeinsamen Interessen oder die europäische Gesamtlage berührenden Fragen zu

<sup>1)</sup> Finlands Författeingssamling 1939 Nr. 194. Die Gesamtkosten sind auf 426 Millionen FM. veranschlagt, die auf drei Jahre verteilt werden sollen. (Svenska Dagbladet v. 9. 5. 1939.)

<sup>2)</sup> Svenska Dagbladet vom 6. 6. 1939.

<sup>3)</sup> Kungl. Maj:ts skrivelse Nr. 316, Bihang till riksdagens protokoll 1939, I saml.

<sup>1)</sup> RGBl. II 1939, S. 826. Abdruck in dieser Zeitschr. Bd. IX, S. 515 ff.